

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ÖBB-Infrastruktur AG für die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der AGB	1
2. Begriffsbestimmungen	1
3. Vertragsabschluss und Voraussetzungen für die Lieferung von Bahnstrom	2
4. Bestellungen	2
5. Entgelt	2
6. Lieferumfang	2
7. Art der Abrechnung	2
8. Messung bei Abrechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden	3
9. Bestimmung des gelieferten Bahnstroms bei Abrechnung nach tatsächlichen Betriebsleistungen	3
10. Bestimmung des Bahnstrombedarfs bei Zugvorheizanlagen, Heizprüfanlagen und sonstigen ortsfesten Einrichtungen	3
11. Verrechnung, Zahlungsverzug, Terminverlust	2
12. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	3
13. Sicherheitsleistung	3
14. Vertragsstrafe	3
15. Zugangs- und Betretungsrecht	3
16. Einschränkung und Einstellung der Bahnstromlieferung	3
17. Vermietung von Triebfahrzeugen durch den Kunden	3
18. Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden	4
19. Haftung	4
20. Rechtsnachfolge	4
21. Änderungen der AGB	4
22. Datenschutz und Geheimhaltung	4
23. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	4
24. Gerichtsstand, anwendbares Recht	5
25. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen	5
26. Salvatorische Klausel	5

1. Gegenstand der AGB

1.1 Die gegenständlichen AGB regeln die Lieferung und den Bezug von Bahnstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz zur Versorgung von Triebfahrzeugen (Triebwagen, Elektrolokomotiven, etc.) für den Zugbetrieb auf den, dem Kunden von der Infra AG zugewiesenen Zugtrassen, der Versorgung bei Hinterstellung von Wagenmaterial und der Versorgung sonstiger 16,7 Hz Bahnstromanlagen des Kunden. Jede andere Verwendung des gelieferten Bahnstroms als zu diesen Zwecken ist unzulässig.

1.2 Nicht Gegenstand der Bahnstromlieferungsverträge ist

1.2.1 die Bereitstellung von railpower boxen sowie die Dienstleistung für das Erfassen, Auslesen und Bereitstellen von Daten der railpower box. Diese Leistungen werden in gesonderten Verträgen geregelt.

1.2.2 die Nutzung des Bahnstromnetzes und die Erbringung von Netzdienstleistungen
Diese werden in einem gesonderten Bahnstromnetznutzungsvertrag geregelt. Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Bahnstromnetznutzungsvertrags und der sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch Infra AG relevanten Verträge selbst verantwortlich.

1.2.3 die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG
Diese umfasst insbesondere die Oberleitungs- und Unterwerksanlagen und ist nicht Vertragsgegenstand. Über die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG schließt der Kunde mit Infra AG einen gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrag.

1.3 Infra AG stellt dem Kunden Bahnstrom gemäß den Bestimmungen des Bahnstromlieferungsvertrags und seiner Anlagen (insbesondere der gegenständlichen AGB) zur Verfügung. Entgegenstehende, ergänzende oder von den dort vereinbarten Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn Infra AG diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen durch die Infra AG stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die im Bahnstromlieferungsvertrag und seinen Anlagen vereinbarten Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird. Soweit im Bahnstromlieferungsvertrag und seinen sonstigen Anlagen nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser AGB daher ausschließlich und in vollem Umfang.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

2.1 Bahnstrom: Bahnstrom ist die elektrische Energie mit einer Frequenz von 16,7 Hz und, die dem Kunden von Infra AG als Energielieferant, als Einphasenwechselstrom mit einer Spannung von 15 kV (Oberleitungsspannung) bzw 1 kV (Spannung für sonstige Bahnstromanlagen) zum Zweck der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge und zur Versorgung sonstiger Bahnstromanlagen zur Verfügung gestellt wird.

2.2 Bahnstromnetz: Das Bahnstromnetz ist das 132/110/55-kV-Netz, das durch Infra AG mit

einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zweck der Versorgung von Bahnstromverbrauchern betrieben wird.

2.3 Bilanzgruppe: Die Bilanzgruppe ist eine virtuelle Gruppe in der Regelzone, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt;

2.4 Bilanzgruppe ÖBB: EIC-Code: 14XOEBO-V000000T in der Regelzone;

2.5 Bestellungen: Die Bestellungen sind Jahresbestellungen und erfolgen einmal jährlich für das gesamte Lieferjahr.

2.6 EisbG: Eisenbahngesetz 1957 idgF.

2.7 Energielieferant: Der Energielieferant, die Infra AG, stellt dem Kunden Elektrizität an der Oberleitung bzw den Übergabestellen der sonstigen 16,7 Hz Bahnstromanlagen zur Verfügung.

2.8 Energiepreis bzw Bahnstrompreis: Der Energiepreis gilt ab Oberleitung bzw Übergabestellen der sonstigen 16,7 Hz Bahnstromanlagen und ist jener Preis, der für den Bezug von Bahnstrom verrechnet wird. Die Energiepreise werden im Preisblatt des Energielieferungsvertrags ausgewiesen. Sie enthalten alle mit der Stromlieferung im Zusammenhang stehenden gesetzlich geregelten Abgaben, Steuern und Aufwände nicht jedoch die Netzkosten und die Umsatzsteuer.

2.9 Geplante Betriebsleistungen: Geplante Betriebsleistungen sind all jene Leistungen, die vom Kunden in einer Jahres- und Kurzfristbestellung gemäß dem Bahnstromlieferungsvertrag angeschlossenen Mengenblatt anzugeben sind und von Infra AG zur Berechnung des Bahnstrombedarfs in Megawattstunden (MWh) benötigt werden.

2.10 Infra AG: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (kurz "Infra AG"), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Praterstern 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 71396w. Der Geschäftsbereich Energie innerhalb der ÖBB-Infrastruktur AG ist für die Energieversorgung mit Bahnstrom verantwortlich.

2.11 Infrastrukturnutzungsvertrag: Infrastrukturnutzungsvertrag ist der gemäß § 70a Abs 1 EisbG mit Infra AG abzuschließende Vertrag über den Zugang zur Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG und der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen

2.12 Jahresbestellmenge: Jahresbestellmenge ist jene Menge, die der Kunde durch seine Bestellung als geplanten Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) bzw geplanter Betriebsleistungen für das jeweilige Lieferjahr bekannt gibt.

2.13 Mehrbedarf: Mehrbedarf ist jene Bahnstrommenge in Megawattstunden (MWh), um die der tatsächliche Bahnstrombedarf eines Kalenderjahres in Megawattstunden (MWh) die Jahresbestellmenge überschreitet.

2.14 Minderbedarf: Minderbedarf ist jene Bahnstrommenge in Megawattstunden (MWh), um die der tatsächliche Bahnstrombedarf in Megawattstunden (MWh) die Jahresbestellmenge unterschreitet.

2.15 Mindestabnahmemenge: Die Mindestabnahmemenge entspricht der Jahresbestellmenge (Gesamtabnahmeverpflichtung).

2.16 Neukunde: Ein Kunde gilt als ein Neukunde, wenn er im Jahr vor dem Vertragsabschluss keinen Bahnstromlieferungsvertrag mit Infra AG abgeschlossen hat.

2.17 Preisblatt: Das Preisblatt wird dem Bahnstromlieferungsvertrag angeschlossen und weist die zur Anwendung kommenden Energiepreise, die Bestellmengen, die Tarife und die Ermittlung der vorläufigen Energiekosten auf Basis der Bestellmengen aus.

2.18 Relationen: Das sind die Abfahrts- und Ankunftsstelle innerhalb des Versorgungsbereichs der INFRA AG. Bei grenzüberschreitenden Fahrten gilt als Abfahrts- bzw. Ankunftsstelle die Systemtrennstelle mit dem Betreiber der Nachbarbahninfrastruktur (Versorgungsgrenze der INFRA AG).

2.19 Rückspeisung: Die Rückspeisung ist die Umwandlung von Bewegungsenergie in elektrische Energie und die Einspeisung in die Oberleitung durch Triebfahrzeuge bei Bremsvorgängen;

2.20 Tatsächliche Betriebsleistungen: Tatsächliche Betriebsleistungen sind all jene Daten, die vom Kunden monatlich je Zugfahrt im Nachhinein bekannt zu geben sind. Die Daten sind unterteilt in Zugnummer, Strecke, Verkehrstag, Abfahrt und Ankunft, Triebfahrzeugnummer, Gesamtgewicht des Zugs bekannt zu geben.

2.21 Tarifzeiten: Tarifzeiten sind die im Preisblatt festgelegten unterschiedlichen Zeitbereiche für Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT). Für diese Tarifzeiten gelten unterschiedliche Preise, die im Preisblatt ausgewiesen sind.

2.22 Zugbetrieb: Zugbetrieb umfasst das Fahren und Führen von elektrisch betriebenen Zügen und die Nutzung der damit im Zusammenhang erforderlichen Hilfseinrichtungen.

2.23 Zugtrasse: Zugtrasse ist die Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ÖBB-Infrastruktur AG für die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom

bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

2.24 Zugvorheizanlage: Zugvorheizanlage ist jene Anlage, mit der die Zugsammelschiene beim Hinterstellen von Waggons mit Bahnstrom versorgt wird.

3. Vertragsabschluss und Voraussetzungen für die Lieferung von Bahnstrom

3.1 Die Lieferung von Bahnstrom erfolgt auf Basis des Bahnstromlieferungsvertrags und seiner Anhänge. Der Bahnstromlieferungsvertrag wird mit Unterfertigung durch Infra AG und den Kunden rechtswirksam. Sofern die Belieferung mit Bahnstrom der Versorgung von Triebfahrzeugen für den Zugbetrieb dient, ist die Lieferung von Bahnstrom durch den Nachweis des Kunden, dass ein Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen wurde, aufschiebend bedingt.

3.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ruhen so lange, als der Kunde nicht über einen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag verfügt.

3.3 Entnimmt ein Kunde aus der elektrischen Oberleitung der Infra AG ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Infrastrukturnutzungsvertrags oder Bahnstromlieferungsvertrags Bahnstrom, ist der Kunde verpflichtet, den Beginn und den Umfang der Bahnstromentnahme Infra AG unverzüglich mitzuteilen. Für die Verrechnung der bezogenen Bahnstrommenge kommt der Tarif Versorger-Rückfallebene Bahnstrom (Pkt 7.3.9.4 der SNNB) zur Anwendung.

4. Bestellungen

4.1 Jahresbestellungen

4.1.1 Der späteste mögliche Bestellzeitpunkt, an dem der Kunde die Jahresbestellmenge bekannt zu geben hat, richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Energielieferungsvertrags.

4.1.2 Zur Ermittlung des Strombedarfs und zur Optimierung des Stromeinkaufs hat der Kunde den von ihm geplanten Bahnstrombedarf oder die von ihm geplanten Betriebsleistungen in der Jahresbestellung der Infra AG bekannt zu geben. Für Bestellungen ist jeweils das entsprechende zum Bahnstromlieferungsvertrag angeschlossene Mengenblatt zu verwenden und Infra AG elektronisch zu übermitteln. Die im Mengenblatt vorgesehenen Angaben sind vollständig und richtig zu erstatten.

4.1.3 Infra AG wird bis 15.10. die Energiepreise für Bahnstrom für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.

4.1.4 Bis zu drei Werktagen (Montag - Freitag) vor dem 15. Dezember des jeweiligen Leistungszeitraums vorangehenden Jahres (einlangend beim Kunden) übermittelt Infra AG ein entsprechendes Preisblatt.

4.2 Neukundenbestellungen

4.2.1 Eine Neukundenbestellung liegt vor, wenn der bestehende Kunde nach dem 28. September des Bestelljahrs bei Infra AG einlangend eine Bestellung abgibt, ein Neukunde einen Bahnstromlieferungsvertrag abschließt und dieser im gleichen Kalenderjahr seinen Betrieb aufnimmt.

4.2.2 Gibt der Kunde Bestellungen nach dem 28. September bekannt, teilt Infra AG dem Kunden schriftlich mit, ob Infra AG die Bestellmengen im Rahmen der vorhandenen Lieferkapazitäten liefern kann und übermittelt dem Kunden im Falle des Zutreffens der Lieferungsmöglichkeit bei erstmaligem Abschluss einen Bahnstromlieferungsvertrag oder im Falle einer Bestellung, bei Vorliegen eines Bahnstromlieferungsvertrags ein ausgepreistes Preisblatt zur jeweiligen Gegenfertigung durch den Kunden binnen 5 Werktagen (Montag - Freitag). Bei einer Gegenfertigung nach dieser Frist wird Infra AG die Liefermöglichkeit im Rahmen ihrer Lieferkapazitäten neuerlich prüfen.

4.3 Gemeinsame Bestimmungen für Bestellungen

4.3.1 Infra AG kann Bestellungen insoweit ganz oder teilweise schriftlich ablehnen, als die Ausführung dieser Bestellungen die Lieferkapazitäten von Infra AG übersteigen.

4.3.2 Sämtliche Änderungen der in einer Jahresbestellung erstatteten Angaben, welche wesentlichen Einfluss auf die Lieferung und den Bezug von Bahnstrom haben (wie zB Änderung der eingesetzten Triebfahrzeuge, Änderung des Zuggewichts, etc), sind vom Kunden an Infra AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jedwede Kosten, die durch die Änderung der Angaben entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen und werden als Mehr- oder Mindermengen verrechnet.

4.3.3 Wenn Infra AG aus den in Punkt 16.2 genannten Gründen die Lieferung von Bahnstrom einstellt oder einschränkt und der Umfang dieser Einstellung oder Einschränkung mehr als 5% der Bestellmengen überschreitet, ist der Kunde berechtigt, binnen 8 Wochen nach Beendigung der Einstellung oder Einschränkung der Lieferung von Bahnstrom die Bestellung im Umfang der Einstellung oder Einschränkung zu reduzieren. Durch diese Reduktion entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten, insbesondere keine Abwicklungs- und Risikogebühren gemäß Preisblatt. Erfolgt keine Reduktion der Bestellung durch den Kunden binnen der Monatsfrist, bleibt die

Bestellmenge durch eine Einstellung oder Einschränkung unberührt. Sonstige Reduktionen der Bestellungen sind ausgeschlossen.

5. Entgelt

5.1 Die Netznutzungsgebühr wird von Infra AG auf der Website <https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftpartner/schiennetz/snnb> veröffentlicht und ist nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrags.

5.2 Die für die jeweiligen Bahnstromlieferungsverträge zur Anwendung kommenden Energiepreise werden in den jeweiligen Bahnstromlieferungsverträgen beigeschlossenen Preisblättern für das jeweilige Kalenderjahr bekanntgegeben und durch Unterfertigung des jeweiligen Preisblatts vereinbart. Die vereinbarten Entgeltblätter gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

5.3 Die Energiepreise werden im Preisblatt werden aufgliedert nach den unterschiedlichen Tarifzeiten (HT, NT) gemäß Punkt 2.22 dieser AGB,

5.4 Abweichungen von der im Mengenblatt bekannt gegebenen Bestellmengen werden als Mehr- oder Mindermengen verrechnet (EPEX Spot Marktpreise für AT zzgl. Zuschlag).

5.5 Die in den Preisblättern angegebenen Energiepreise enthalten mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer die gesetzlichen Abgaben und Steuern sowie Förderungen und ähnliche Mehraufwendungen aufgrund derzeit geltender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.

5.6 Infra AG ist berechtigt, die Energiepreise jederzeit bei Änderung oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation der Energiepreise beeinflussen, zu senken oder zu erhöhen. Darüber hinaus ist Infra AG berechtigt jederzeit, auch bei sonstigen Änderungen, die die Lieferung von Bahnstrom betreffen bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen; insbesondere ist Infra AG berechtigt, die Energiepreise entsprechend den jeweiligen Energiemarktverhältnissen zu erhöhen oder zu senken.

5.7 Darüber hinaus ist Infra AG berechtigt, die Energiepreise anzupassen, wenn der Kunde iSd Punktes 4.3.2. dieser AGB Änderungen der in einer Bestellung erstatteten Angaben, die einen wesentlichen Einfluss auf die Lieferung und den Bezug von Bahnstrom haben, vornimmt.

5.8 Änderungen der Energiepreise werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch bekannt gegeben. Widerspricht der Kunde binnen vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Bahnstromlieferungsvertrag mit Ablauf des aktuellen Kalenderjahres. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung hinzuweisen.

5.9 Bei Entnahme von Bahnstrom aus der von Infra AG als Schieneninfrastruktur zur Verfügung gestellten elektrischen Oberleitung in einem Zeitraum, für den kein schriftlicher Infrastrukturnutzungsvertrag oder Bahnstromlieferungsvertrag vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, den Beginn und den Umfang der Bahnstromentnahme Infra AG unverzüglich mitzuteilen. Für die Verrechnung der bezogenen Bahnstrommenge kommt der Tarif Versorger-Rückfallebene Bahnstrom (Pkt 7.3.9.4 der SNNB) zur Anwendung.

6. Lieferumfang

6.1 Infra AG ist nach Maßgabe des Punkts 16 dieser AGB für den vereinbarten und im jeweils geltenden Preisblatt angegebenen Lieferzeitraum verpflichtet, die jeweils entsprechend den Bestimmungen dieser AGB vereinbarte Bestellmenge frei Übergabestelle und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu liefern.

6.2 In den unter Punkt 5.9 und unter Punkt 16 dieser AGB dargestellten Fällen kommt dem Kunden kein Anspruch auf eine zum Zugbetrieb ausreichende Versorgung zu.

7. Abrechnung Bahnstrombedarf

7.1 Die Abrechnung des Bahnstrombedarfs und damit der Verbrauch des Kunden (tatsächlicher Bezug einer Energiemenge abzüglich der Rückspeisung) ist im Bahnstromnetznutzungsvertrag geregelt.

8. Verrechnung, Zahlungsverzug, Terminverlust

8.1 Als Abrechnungszeitraum gilt ein Kalenderjahr.

8.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich aufgrund der tatsächlichen Verbrauchswerte. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils in der letzten Monatsrechnung eines Kalenderjahrs.

8.3 Im Zuge der Schlussabrechnung überprüft Infra AG, ob die Mindestabnahmemenge der für das vergangene Kalenderjahr angeforderten Bestellmenge abgenommen wurde oder vom Kunden ein höheres Bahnstromentgelt gemäß Punkt 5 dieser AGB zu bezahlen ist. Ein allfälliger Mehrbedarf sowie eine allfällige Überschreitung der Mindestabnahmemenge wird bei der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ÖBB-Infrastruktur AG für die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom

Schlussabrechnung berücksichtigt. Allfällige sonstige aus Punkt 5 dieser AGB zustehende Zahlungsansprüche von Infra AG werden in der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

8.4 Ändert sich während eines Abrechnungszeitraumes die Höhe des Bahnstromentgelts und ist eine konkrete Verbrauchsermittlung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Bahnstromentgelts unmöglich, so wird das neue Bahnstromentgelt zeitanteilig berechnet.

8.5 Erfolgt die Abrechnung durch Infra AG auf Basis wissentlich oder grob fahrlässig unwissentlich fehlerhaft oder unvollständig übermittelter Daten, so ist die Infra AG berechtigt dem Kunden 25 % des monatlichen Rechnungsbetrags zusätzlich in Rechnung stellen.

8.6 Die Rechnungs- und Gutschriftbeträge sind binnen 30 Tagen nach Rechnungs- und Gutschriftfeingang beim Kunden fällig. Ein offener Saldo ist innerhalb der Fälligkeitsfrist auf ein zu benennendes Konto zu spesen- und abzugsfrei zu überweisen.

8.7 Bei Zahlungsverzug hat der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner ab dem Tag der Fälligkeit den gesetzlichen unternehmerischen Zinssatz zu bezahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Für jede schriftliche Mahnung ist ein Beitrag von EUR 10,00 als pauschalierte Mahnkosten zu bezahlen.

8.8 Wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Zahlungsverzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung, die eine mindestens 14-tägige Nachfrist sowie die Ankündigung der fristlosen Vertragsauflösung enthält, seine zu diesem Zeitpunkt fälligen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, tritt Terminverlust ein. Sämtliche noch ausstehenden Entgelte für die von Infra AG erbrachten Leistungen werden zu diesem Zeitpunkt sofort fällig.

9. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

9.1 Einwände gegen die Bahnstromrechnungen/-gutschriften (Reklamationen) sind der Infra AG innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Rechnung/Gutschrift schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf von diesen 15 Tagen gilt die Rechnung/Gutschrift als anerkannt.

9.2 Infra AG prüft die Reklamation. Wird der Reklamation stattgegeben, wird der Kunde darüber schriftlich informiert und es erfolgt eine Nachverrechnung/ Gutschrift durch Infra AG binnen 15 Tagen. Im Falle einer abgelehnten Reklamation, wird dem Kunden eine schriftliche Stellungnahme dazu übermittelt.

9.3 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus einem anderen, zwischen den Vertragsparteien bestehendem Rechtsverhältnis ist zwischen den Vertragsparteien nicht zulässig, es sei denn, der Anspruch ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Infra AG ist berechtigt, für die Lieferung innerhalb eines Kalenderjahrs eine angemessene Sicherheitsleistung, insbesondere Bankgarantien europäischer Bankinstitute zu verlangen. Vorauszahlungen werden bei der nächsten periodischen Rechnungsstellung verrechnet. Das Bankinstitut muss dabei mindestens über ein A-Ranking von Standard & Poor's, A3-Ranking von Moody's oder ähnliches verfügen.

10.2 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Einlangen beim Kunden nach, ist Infra AG berechtigt, die Stromlieferungen (in Zusammenarbeit mit Infra AG) ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

10.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nicht unverzüglich nach, so kann Infra AG sich aus der Sicherheitsleistung befriedigen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

11. Vertragsstrafe

11.1 Verwendet der Kunde Bahnstrom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist Infra AG berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in der in Punkt 14.2 dieser AGB genannten Höhe zu verlangen. Eine solche Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde trotz Aufforderung die Verpflichtung verletzt, die für die Messung und Verrechnung erforderlichen Angaben zu machen.

11.2 Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der geltenden Preisregelung zu zahlen gehabt hätte. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht berührt.

12. Zugangs- und Betretungsrecht

12.1 Infra AG oder ihr zugehörige Dritte sind berechtigt, die Triebfahrzeuge des Kunden und/oder

sonstige Abnahmestellen für Bahnstrom nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten und zu kontrollieren, sofern sich darin in Ihrem Eigentum stehende Anlagen befinden oder dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur Ablesung und Kontrolle der Messeinrichtungen notwendig ist. Der Zugang zu den Messeinrichtungen muss zu geschäftsüblichen Zeiten gewährleistet sein.

12.2 Eine Ankündigung ist nicht erforderlich in Fällen von Gefahr in Verzug und Störungen.

13. Einschränkung und Einstellung der Bahnstromlieferung

13.1 Infra AG ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grunds die Lieferung von Bahnstrom ohne vorherige Ankündigung einzuschränken und/oder einzustellen. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

13.1.1 mangels Erlags der Sicherheitsleistung iSd Punkt 10.2 dieser AGB des Kunden;

13.1.2 bei Umgehung oder Beeinflussung vom Mess-, Steuer- und/oder Datenübertragungseinrichtungen;

13.1.3 bei Verweigerung des Zugangs zu den Triebfahrzeugen und/oder sonstigen Abnahmestellen für Bahnstrom iSd Punkt 15 dieser AGB;

13.1.4 bei Verwendung des Bahnstroms durch den Kunden iSd Punkt 1.2 und Punkt 18.1 dieser AGB zu anderen als den vereinbarten Zwecken.

13.2 Ferner liegen wichtige Gründe, die Infra AG zu einer Einschränkung und/oder Einstellung der Lieferung von Bahnstrom ohne vorherige Ankündigung berechtigen, vor:

13.2.1 zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr von Leib und Leben;

13.2.2 bei Gefahr in Verzug;

13.2.3 bei behördlichen Anordnungen;

13.2.4 bei Engpassmanagement-Maßnahmen durch die 50 Hz-Netzbetreiber;

13.2.5 bei Störungen in den öffentlichen 50 Hz-Netzen;

13.2.6 zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz;

13.2.7 bei Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien;

13.2.8 bei Störungen des relevanten Energiemarkts (zB keine Börsenverfügbarkeit);

13.2.9 bei dringend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, die aus technischen Gründen keine alternative Versorgung bzw. nur eine teilweise Versorgung ermöglichen;

13.2.10 bei Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können.

13.3 Hinsichtlich der unter Punkt 16.1 und 16.2 angeführten Gründe besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz durch Infra AG, sofern der wichtige Grund nicht in der Sphäre von Infra AG liegt.

13.4 Infra AG ist ferner berechtigt, unter Einschaltung von Infra AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers die Lieferung der elektrischen Energie einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, oder zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Infra AG oder Infra AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere sind vom Kunden hervorgerufene unzulässige Netzbelastungen (Rückspeiseströme, Oberschwingungsgehalt, etc.) unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde hat auf seine Kosten geeignete Reduktionsmaßnahmen einzuleiten. Sofern Infra AG durch eine vom Kunden zu vertretende Unterbrechung (wie z.B. aufgrund mangelhafter Wartung des von ihm eingesetzten Geräts oder wegen Nichteinhaltung technischer Standards) Kosten entstehen oder Verdienst entgeht, ist der Kunde Infra AG zum Ersatz verpflichtet.

13.5 Bei anderen Verletzungen dieses Vertrags durch den Kunden, wie bei Zahlungsverzug durch den Kunden, ist Infra AG berechtigt, die Lieferung von Bahnstrom, nach vorheriger Androhung einzustellen. Infra AG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Lieferung von Bahnstrom androhen. Bei Zahlungsverzug kann der Kunde eine Einstellung der Lieferung von Bahnstrom durch umgehende Begleichung der ausstehenden Zahlung, rechtzeitige Beibringung einer ausreichenden Sicherheitsleistung oder Garantie- bzw. Patronatserklärung abwenden.

13.6 Infra AG verpflichtet sich in jedem Fall, die Versorgung unverzüglich nach Entfall der Einstellungs- oder Beschränkungsgründe wieder aufzunehmen.

14. Vermietung von Triebfahrzeugen durch den Kunden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ÖBB-Infrastruktur AG für die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom

14.1 Die Vermietung von Triebfahrzeugen an Dritte lässt den zwischen den Parteien bestehenden Bahnstromlieferungsvertrag unberührt.

14.2 Infra AG rechnet den gelieferten Bahnstrom nur dann direkt mit dem Dritten ab, sofern zwischen diesem und Infra AG ein Bahnstromlieferungsvertrag besteht und das Triebfahrzeug vom Kunden aus dem zwischen Infra AG und dem Kunden abgeschlossenen Bahnstromlieferungsvertrag abgemeldet wurde. Im Übrigen bleibt der Bahnstromlieferungsvertrag des Kunden unberührt.

14.3 Die Abmeldung des Triebfahrzeuges hat spätestens 14 Tage vor der Aufnahme des Verkehrs durch den Dritten zu erfolgen.

15. Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Bahnstrom lediglich für die Belieferung von in seiner Bestellung angegebenen Triebfahrzeugen oder, wenn Zählerrichtungen nicht vorhanden sind, Zugfahrten oder Relationen (Fahrpläne) zu nutzen. Gleiches gilt sinngemäß für Zugvorheizanlagen und sonstige Bahnstromanlagen.

15.2 Speist der Kunde elektrische Energie in das Bahnstromnetz zurück, sind die jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen technischen Normen und die einschlägigen Regelungen von Infra AG einzuhalten.

15.3 Infra AG stellt dem Kunden Bahnstrom nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Infra AG.

16. Haftung

16.1 Infra AG haftet gegenüber dem Kunden für Personenschäden, die durch sie oder durch ihr zurechenbare Personen schuldhaft zugefügt wurden. Für sonstige Schäden haftet Infra AG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für Schäden, deren Verursachung außerhalb des Verantwortungsbereiches von Infra AG liegt, ist ausgeschlossen.

16.2 Der Kunde haftet Infra AG gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Schadenersatz für sämtliche Infra AG, ihren Bediensteten oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Bahnstrom an den Kunden entstehenden Schäden.

16.3 Der Kunde hat Infra AG hinsichtlich sämtlicher aus der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen treffenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur insoweit, als der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden durch Infra AG oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes verschuldet wurde. Wird Infra AG von einem Dritten in Anspruch genommen, so wird Infra AG den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

17. Rechtsnachfolge

17.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Bahnstromlieferungsvertrages samt Anhängen und dieser AGB auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

18. Änderungen der AGB

18.1 Infra AG ist zur Änderung der AGB berechtigt. Infra AG verständigt den Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch von allfälligen Änderungen dieser AGB. Diese Änderungen gelten mit sofortiger Wirkung als vereinbart, sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht.

18.2 Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Bahnstromlieferungsvertrag mit Ende des Kalenderjahrs. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung hinzuweisen.

19. Datenschutz und Geheimhaltung

19.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Datenschutz unterliegende Daten sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung des Bahnstromlieferungsvertrages der Vertragspartei anvertraut oder - auf welche Weise auch immer (z.B. mündlich) - bekannt werden (im Folgenden kurz "Informationen"), geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Leistungserfüllung zu verwenden.

19.2 Jede Vertragspartei hat ihre Organe und Arbeitnehmer (einschließlich jener Arbeitnehmer, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis, jedoch in einem Ausbildungsverhältnis befinden) sowie

beigezogenen Berater (wie z.B. Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- und Finanzberater) zu verpflichten, über die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei strengstes Stillschweigen zu bewahren.

19.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 22.1 gelten nicht für

19.3.1 Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungsbeziehung bekannt werden oder wurden;

19.3.2 Informationen, die sich eine Vertragspartei unabhängig von den von der anderen Vertragspartei vorgelegten Informationen rechtmäßig, insbesondere nicht durch Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Informationsgebers, verschafft hat;

19.3.3 Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht (einschließlich gesetzlicher Einsichtsrechte Dritter) gewährt werden müssen;

19.3.4 Informationen, die offensichtlich zur Weitergabe bestimmt sind;

19.3.5 Informationen, die in einem Verwaltungsverfahren oder straf- bzw zivilrechtlichen Verfahren aufgrund richterlichen Auftrags (Verfügung) bekannt gegeben werden müssen.

19.4 Sollte eine Weitergabe der Informationen erforderlich sein (zB im Fall zulässiger Beauftragung von Subunternehmen), die nicht von Punkt 22.3 umfasst ist, so verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei, diese Informationen nur an Personen weiterzugeben, die sich ihrerseits zu umfassender Geheimhaltung verpflichten, wobei mindestens derselbe Sicherheitsstandard gewahrt sein muss, wie nach dieser Geheimhaltungsklausel.

19.5 Liegt ein Fall gemäß Punkt 22.3 oder Punkt 22.4 vor, so hat die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei vor Weitergabe der Informationen darüber zu informieren.

19.6 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

19.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 22.1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 22.2 auch nach dem Ende der jeweiligen Organfunktion, nach Beendigung des Arbeits- bzw Ausbildungsverhältnisses des Arbeitnehmers, sowie nach Beendigung des Beratungsverhältnisses bestehen bleibt.

19.8 Für aus der Verletzung dieser Bestimmung resultierende Schäden, ist die jeweilige Vertragspartei von der anderen Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.

19.9 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass an Infra AG vom Kunden bekannte gegebene Informationen, welche für die Abwicklung des zwischen Infra AG und dem Kunden bestehenden Infrastrukturnutzungsvertrages erforderlich sind, von Infra AG erfasst und an Infra AG weitergegeben werden. Eine Weitergabe solcher Informationen ist jedoch dann nicht zulässig, wenn der Kunde im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

19.10 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass Daten von Infra AG bzw. von Infra AG erfasste Daten über die tatsächlichen Betriebsleistungen des Kunden von Infra AG verwendet werden.

19.11 Infra AG ist in Abstimmung mit dem Kunden im Rahmen der eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen.

20. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

20.1 Jede Vertragspartei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei im Kündigungsschreiben der geltend gemachte Kündigungsgrund anzuführen ist.

20.2 Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung einer der Vertragsparteien sind insbesondere:

20.2.1 fortgesetzte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Bestimmungen durch die andere Vertragspartei trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung bzw Unterlassung der Vertragsverletzung;

20.2.2 Gefährdung des Bahnstromnetzes durch die Abnahmestellen des Kunden oder bei Verletzung von Mitteilungspflichten;

20.2.3 wiederholte oder schwerwiegende Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB, welche die Einstellung der Lieferung von Bahnstrom zur Folge hatte;

20.2.4 vertragswidrige Nutzung von Bahnstrom durch den Kunden;

20.2.5 Einstellung der Bahnstromlieferung aufgrund von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der ÖBB-Infrastruktur AG für die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom

20.2.6 unvorhersehbare wesentliche branchenweite Erhöhung von Energiepreisen.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten unterliegen je nach sachlicher Zuständigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts im Sprengel Wien, Innere Stadt.

21.2 Es findet ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts - Anwendung.

21.3 Es besteht die Möglichkeit, die Entscheidung eines Streitfalls durch ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO zu vereinbaren, wenn dies aus Kostengründen zweckmäßig ist. Dies erfordert das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern.

22. Zustellungen, Mitteilungen und Änderungen

22.1 Solange einer Vertragspartei nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Bahnstromlieferungsvertrag genannte Anschrift des Ansprechpartners der jeweils anderen Vertragspartei mit der Wirkung, dass Zustellungen an diese Anschrift als zugekommen gelten.

22.2 Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders vorgesehen, müssen Mitteilungen gemäß diesen AGB nicht mit eingeschriebenem Brief, sondern können auch per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden.

23. Salvatorische Klausel

23.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.